

Benedetto

DEUTSCHES EHRENAMT – DAS E-MAGAZIN ■■■ August 2021

VEREINSFINANZEN

Gewinnspiele und
Verlosungen

VEREINSRECHT

Kinder von Mitgliedern
betreuen

HAFTUNG

Was Vorstände
wissen müssen



DANKE!

An alle ehrenamtlichen Vorstände, Vereinsmanager*innen und Helfer*innen. Für euren täglichen Einsatz. Für eure helfende Hand. Für euren Mut und eure Zuversicht. Dafür, dass ihr mit euren Ideen und Projekten die Welt ein bisschen bunter macht.



Hans Hachinger, Gründer DEUTSCHES EHRENAMT e.V.

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser! Liebe ehrenamtlich Engagierte!

Gewinnspiele sind eine schöne Sache: Hierbei können Vereine mit Spaß und guter Laune auf sich und ihre Projekte aufmerksam machen. Neue Mitglieder sowie Helferinnen und Helfer können so gewonnen werden und manche Teilnehmenden kommen dabei auf die Idee, dem Verein eine Spende zukommen zu lassen. Doch **Gewinnspiele** haben für den Veranstalter auch ihre Tücken, und die haben wir uns für Sie einmal genauer angesehen. Ab Seite 4 lesen Sie, was es zu beachten gibt.

Fließen Ihrem gemeinnützigen Verein oder Verband Spenden zu, gilt es, diese **Zuwendungen richtig zu bestätigen**. Auch hier lauert die eine oder andere Falle, über die wir Sie ab Seite 8 aufklären, damit das Finanzamt bei der nächsten Prüfung nichts zu beanstanden hat.

Eine Besonderheit in dieser Ausgabe ist der **Proust'sche Fragebogen**. Wir möchten gern den Austausch in der Vereins-Community fördern und freuen uns, wenn Sie uns den ausgefüllten Fragebogen mit der Erlaubnis zur Veröffentlichung zurücksenden. Wer weiß, was sich für Sie daraus entwickeln kann ...
Ich lade Sie nun herzlich ein, auch noch viele weitere praxisnahe Beiträge in dieser Ausgabe zu entdecken.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Hachinger

VEREINSFINANZEN

Gewinnspiele und Verlosungen

VEREINSRECHT

Kinder von Mitgliedern betreuen

VORSTANDSWISSEN

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

HÄTTE SIE ES GEWUSST?

Die Mittelverwendung im Verein

HAFTUNG

Was Vorstände wissen müssen!

BELIEBT UND BRANDGEFÄHRLICH



**GEWINNSPIELE
VERLOSUNGEN**

IM BAUKASTEN DES
VEREINSMARKETING

Gewinnspiele, Verlosungen und Preisausschreiben sind gute Instrumente, um auf den Verein, seine Ziele oder auch mal auf den Vereinsshop aufmerksam zu machen. Doch nur, wer alle (Spiel-)Regeln kennt und sich an diese hält, läuft nicht Gefahr, abgemahnt zu werden.

GEWINNSPIEL ODER GLÜCKSSPIEL?

Als Erstes ist zu klären, ob es sich um ein Gewinnspiel oder doch um ein genehmigungspflichtiges Glücksspiel handelt. Das Glücksspiel ist von zwei Kriterien geprägt:

1. Der Zufall entscheidet über den Gewinn und die Teilnahme erfolgt gegen Entgelt. Hier muss nicht unbedingt Bargeld geflossen sein. Heißt es zum Beispiel: „Alle, die eine Tasse mit dem Vereinslogo kaufen, nehmen an der Auslosung teil“, liegt ein genehmigungspflichtiges Glücksspiel vor. Der vorherige Kauf der Tasse stellt das Entgelt für die Teilnahme dar.
- 2.

Ein Gewinnspiel ist es nur dann, wenn Teilnehmer weder etwas für die Teilnahme bezahlen noch etwas kaufen müssen. Es sollte bestenfalls nicht mal der Eindruck entstehen, dass die Gewinnspielteilnahme mit dem Erwerb eines Produkts oder einer Dienstleistung verknüpft ist. Wer im Vereinsshop Produkte mit einem Aufkleber zum Gewinnspiel versieht oder beim Kauf einen Teilnahme-coupon zum Gewinnspiel in die Tüte steckt, kann gegen das Wettbewerbsrecht verstoßen. Es muss jederzeit klar kommuniziert sein, dass uneingeschränkt alle Personen am Gewinnspiel teilnehmen können.

BEDINGUNGSLOS UND OHNE DRUCK

Wer auf die Idee kommt zu sagen: „Jeder nimmt am Gewinnspiel teil, doch diejenigen, die auch noch im Shop etwas kaufen oder eine Spende leisten, erhöhen damit ihre Gewinnchancen“, ist ebenfalls auf dem Holzweg. Auch hierin kann eine so hohe Anlockwirkung liegen, dass der Teilnehmer in seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt ist.

Ebenfalls auf der Liste der problematischen Dinge ist Folgendes: Um mehr Leute in den Shop auf dem Vereinsgelände zu bewegen, ist die Teilnahme am Gewinnspiel damit verbunden, dass die Teilnahme-scheine nur dort erhältlich sind. Mit diesem Vorgehen kann nach Ansicht deutscher Gerichte Druck auf die Interessenten ausgeübt werden, wenn versucht wird, sie vor Ausgabe der Teilnahme-scheine doch noch zum Kauf zu bewegen. Im Onlineshop ist dieser psychologische Zwang nicht so ausgeprägt, da die Nutzer sich dort allein bewegen. Jedoch sollte darauf verzichtet werden, Gewinnspielteilnehmer darauf hinzuweisen, dass sich der Verein über den Kauf eines Produkts oder über eine Spende freuen würde, oder gar ein schlechtes Gewissen machen, wenn „nur“ am Gewinnspiel teilgenommen wird.

DIESE PUNKTE SOLLTEN IN DEN TEILNAHMEBEDINGUNGEN ENTHALTEN SEIN:

-  **Teilnahmefrist**
(Ende des Gewinnspiels)
-  **Termin für die Auslosung**
bzw. Ziehung der Gewinner
-  **Teilnahmeberechtigung/**
Teilnahmeausschlüsse
-  **Deutlicher Verweis darauf, dass**
der Erwerb von Produkten/Dienstleistungen keinen Einfluss auf den Teilnahmeerfolg haben
-  **Alle Regeln, nach denen die**
Gewinner bestimmt werden
-  **Optional: Preise können nicht**
getauscht oder übertragen werden
-  **Hinweise zum Datenschutz**
-  **Deutliche Beschreibung des Gewinns/**
der Gewinne
-  **Nennung des Veranstalters**
-  **Der Rechtsweg ist ausgeschlossen**

DIE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Ist die inhaltliche Gestaltung des Gewinnspiels, vielleicht auch mit Zuhilfenahme der Rechtsberatung des DEUTSCHEN EHRENAMT, abgeschlossen, geht es an die Formulierung der Teilnahmebedingungen. Diese müssen klar und eindeutig formuliert sein, dürfen wesentliche Punkte nicht weggelassen werden, und schon gar nicht dürfen sie in die Irre führen. Sie müssen zudem für den Teilnehmer jederzeit einfach einseh- oder abrufbar sein, z. B. durch einen Link.

DIE GEWINNE

Die Teilnahmebedingungen sollten die Gewinne hinreichend konkret beschreiben. Diese Beschreibung muss z. B. detaillierte technische Beschreibungen enthalten, ein „auf dem neuesten Stand der Technik“ reicht nicht aus. Ebenfalls erwähnt werden muss, wenn zusätzliche Kosten zum Gewinn entstehen, bspw. Reisekosten, wenn ein Hotelaufenthalt verlost wird.

DIE NEWSLETTERANMELDUNG

„Wer an unserem Gewinnspiel teilnimmt, der hat doch Interesse an unserem Verein. Also nehmen wir die E-Mail-Adresse doch direkt in den Newsletter-Verteiler auf“, ist eine häufige Überlegung. Und die ist vollkommen entgegen den geltenden und sehr strengen Wettbewerbs- und Datenschutzvorschriften. Die Daten eines Teilnehmers dürfen nur genutzt werden, um das Gewinnspiel durchzuführen und abzuwickeln.

Sie können aber sehr wohl Abonnenten für Ihren Newsletter im Umfeld des Gewinnspiels anwerben. Möchte eine Person den Newsletter erhalten, muss sie bewusst und ausdrücklich einwilligen. Also aktiv ankreuzen: „Ja, ich möchte den Newsletter erhalten.“ Doch nicht vergessen: Dieser Zusage muss auch widersprochen werden können, und die Registrierung zum Newsletter darf keine Bedingung sein, um an dem Gewinnspiel teilnehmen zu dürfen.

NUR BENÖTIGTE DATEN ABFRAGEN

Es dürfen ausschließlich die persönlichen Daten der Teilnehmer erhoben werden, die notwendig sind, um das Gewinnspiel durchzuführen: Name, Postadresse (falls eine postalische Zustellung von Preisen geplant ist) und die E-Mail-Adresse, wenn alles online abgewickelt wird. Weitere Daten, wie bspw. das Geburtsdatum o. Ä., können zwar abgefragt werden, dürfen aber nicht als Pflichtangabe gelten. Außerdem müssen die Teilnehmer darüber aufgeklärt werden, warum die zusätzlichen Daten erhoben werden.

AND THE WINNER IS ...

Sosehr sich Gewinner darüber freuen mögen, einen Preis abgeräumt zu haben, heißt das nicht, dass sie die Umwelt ungefragt über ihr Glück informieren möchten. Heißt: Teilnehmer müssen vorab schriftlich erklären, ob sie im Fall eines Gewinns mit der Veröffentlichung ihres Namens einverstanden sind.

GEWINNSPIEL FÜR KINDER

Soll ein Gewinnspiel für Kinder veranstaltet werden, ist besondere Umsicht geboten. Richtet sich die Aktion an Kinder (unter 14 Jahre), sollte immer das Einverständnis der Eltern hinsichtlich der Teilnahme vorliegen. Generell gilt, dass alle Regeln und Einverständniserklärungen möglichst einfach und auch für Kinder und Jugendliche gut verständlich formuliert sein müssen. Sollten Erklärungen ausdrücklich erteilt werden müssen (z. B. Einwilligung Datenschutz), kann dies nur wirksam durch die Eltern erfolgen. Zudem sollte im Umgang mit Kindern besonders darauf geachtet werden, dass diese nicht durch besonders beeindruckende Formulierungen oder das Versprechen besonderer Leistungen angelockt werden. Kinder und Jugendliche können derartige Aussagen oftmals (noch) nicht so differenziert betrachten, wie dies von Erwachsenen erwartet werden kann.

WAS BEDEUTET EIGENTLICH „DER RECHTSWEG IST AUSGESCHLOSSEN“?

Dieser Satz bedeutet, dass man vom Veranstalter des Gewinnspiels den Gewinn grundsätzlich nicht verlangen kann. Kann dem Veranstalter eines Gewinnspiels allerdings nachgewiesen werden, dass er die Teilnehmer über Gewinne getäuscht, die gesammelten Daten missbraucht oder sonst in die Irre führt, drohen diesem nicht nur Abmahnungen von Mitbewerbern, Bußgelder der Datenschutzbehörden und Strafverfahren, sondern auch Schadensersatzzahlungen an die Teilnehmer. Der Rechtsweg kann also nie vollständig ausgeschlossen werden.



Wir möchten für unsere Mitglieder Kinderbetreuung anbieten. Die Kinder sind zwischen 7 und 10 Jahren. Eine Studentin, die Mitglied im Verein ist, hat zugesagt, an Turnier-Wochenenden ehrenamtlich Kinder zu betreuen. Zudem haben wir das Angebot einer Erzieherin, die gegen Rechnung Ferienbetreuung anbieten würde.

Können wir beide Angebote so annehmen und worauf müssen wir achten?

Bevor die beiden Angebote angenommen werden und die Kinderbetreuung angeboten wird, sollten mindestens die folgenden Aspekte berücksichtigt werden, um etwaige Haftungsrisiken auszuschließen.

Der Vorstand muss vorab die Geeignetheit der jeweiligen Person als Betreuer feststellen, da sich der Verein im Falle eines Schadenseintritts andernfalls nicht entlasten kann und er für die von dem Betreuer verursachten Schäden haftet. Der Vorstand sollte also eine Person auswählen, die ausreichend praktische Erfahrung im Bereich der Kinderbetreuung nachweisen kann. Eine entsprechende Ausbildung ist nicht erforderlich, kann jedoch ein Indiz für die Eignung als Betreuungsperson sein. Außerdem ist es sinnvoll, sich vorab das erweiterte Führungszeugnis der Personen vorlegen zu lassen. Die einmalige Feststellung der Eignung als Betreuer ist darüber hinaus nicht ausreichend. Damit der Verein sich im Falle eines Schadens entlasten kann, muss er in regelmäßigen Abständen die Geeignetheit der Person als Betreuer überprüfen.

Bevor die Kinderbetreuung angeboten wird, sollten zudem Betreuungsverträge mit den Erziehungsberechtigten geschlossen werden, in denen die Rahmenbedingungen der Kinderbetreuung festgehalten werden. Neben der Festlegung bestimmter Regeln, die die Kinder befolgen müssen, sollte die Haftung des Vereins und des Betreuungspersonals auf grob fahrlässiges und vorsätzliches Verhalten beschränkt werden.

Bitte denken Sie im Übrigen daran, für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen, der im Schadensfall auch wirklich greift. Deckt die bestehende Versicherung Schäden, die im Rahmen einer Kinderbetreuung entstehen, nicht ab, sollte im Voraus eine entsprechende Versicherung abgeschlossen werden; derartige Schadensersatzforderungen können nämlich sehr kostspielig sein.

Es bietet sich zudem an, mit der Erzieherin einen schriftlichen Vertrag zu schließen, der die wesentlichen Punkte regelt, z.B. welche Art der Ferienbetreuung sie übernimmt, in welchem Zeitraum und – insbesondere – wofür sie in welcher Höhe die Vergütung erhält. Hierfür bietet sich die Vergütung im Wege der Übungsleiterpauschale an (§ 3 Nr. 26 EStG), was im Vertrag festgehalten werden sollte. Diese Vergütung ist steuer- und sozialabgabenfrei und wird pauschal bezahlt. Die Pauschale darf einen Betrag von EUR 3.000 pro Person pro Jahr nicht übersteigen. Wichtig hierfür ist, dass die Tätigkeit im steuerbegünstigten Bereich des Vereins ausgeübt wird, also im ideellen Bereich oder im Zweckbetrieb.

Tipp:

Bei Verträgen mit Dritten sollte immer darauf geachtet werden, dass kein Arbeitsverhältnis entsteht – denn dieses bringt Kosten (z. B. Sozialabgaben) sowie besondere Pflichten (z. B. Urlaubsgewährung) mit sich.



Rechtsanwalt Hans-Joachim Schwenke



Hans-Joachim Schwenke ist Gründungspartner der Kanzlei **Schwenke Schütz**. Neben der Führung der Notare (mit dem Amtssitz Berlin) mit Schwerpunkt im Gesellschafts- und Immobilienrecht berät er in diesen Bereichen Unternehmen im Rahmen von Transaktionen und Vertragsgestaltungen. Unsere Mandanten schätzen seine Kreativität und die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte einfachen Lösungen zuzuführen.



DIE SPENDENHAFTUNG –

WICHTIGE UNTERSCHIEDE IN DER HAFTUNG

Spenden sind für viele Vereine wichtige Einnahmequellen, um den Vereinszweck umsetzen zu können. Auch für die Spendenden lohnt sich ihre Großzügigkeit, denn gemeinnützige Vereine sind berechtigt, Zuwendungsbestätigungen auszustellen, die vom Spender steuermindernd eingesetzt werden können.



Um dieses Privileg zu schützen, hat der Gesetzgeber die Spendenhaftung eingeführt. Wer den genauen Wortlaut der gesetzlichen Regelung sucht, findet diese im Einkommensteuergesetz, § 10b Abs. 4, Sätze 2-4*. Dort ist zu lesen, dass der Gesetzgeber zwischen Ausstellerhaftung und Veranlasserhaftung unterscheidet. Die Unterschiede haben wir hier für Sie zusammengestellt.

Die Ausstellerhaftung bezieht sich auf das Ausstellen einer falschen Zuwendungsbestätigung.

Hier einige Beispiele für falsch ausgestellte Zuwendungsbestätigungen:

- Ein Verein erhält von der Firma Freundlich GmbH 100 Euro monatlich als „Spende“. Dafür veröffentlicht der Verein das Logo auf der Website und verlinkt auf die Firmenhomepage.

Es liegt keine Spende vor, weil die Verlinkung auf der Website eine Gegenleistung des Vereins darstellt.

- Ein Verein verlangt eine obligatorische Beitritts-spende vor Aufnahme in den Kreis der Mitglieder.

Diese Zuwendung ist nicht freiwillig.

- Die Spendenquittung weist 200 Euro aus, der Verein hat aber nur 100 Euro von diesem Spender erhalten.

Es wird ein höherer Betrag bescheinigt, als tatsächlich gespendet wurde.

- Der Verein bescheinigt eine Sachspende mit einem Wert von 200 Euro, der Gegenstand hat jedoch nur einen (Rest-)Wert von 100 Euro.

Es wird ein höherer Betrag bescheinigt, als tatsächlich gespendet wurde.

Bei der Ausstellerhaftung haftet der Aussteller der Zuwendungsbestätigung, also der Verein und nicht das handelnde Organ. Der Verein kann dann nur im Wege eines Regressanspruches gegebenenfalls gegen das handelnde Organ, in der Regel den Vorstand, vorgehen und von diesem Ersatz verlangen.

Die Veranlasserhaftung bezieht sich auf die korrekte Verwendung der Spende. Eine Haftungssituation entsteht, wenn eine Spende nicht zu dem in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zweck verwendet wird.

Hier einige Beispiele:

- Ein Musikverein erhält eine Spende in Höhe von 100 Euro und setzt diese für den Kauf von Bier und Würstchen für das vereinsinterne Sommerfest ein.

Die Spende wurde nicht unmittelbar für den Satzungszweck eingesetzt.

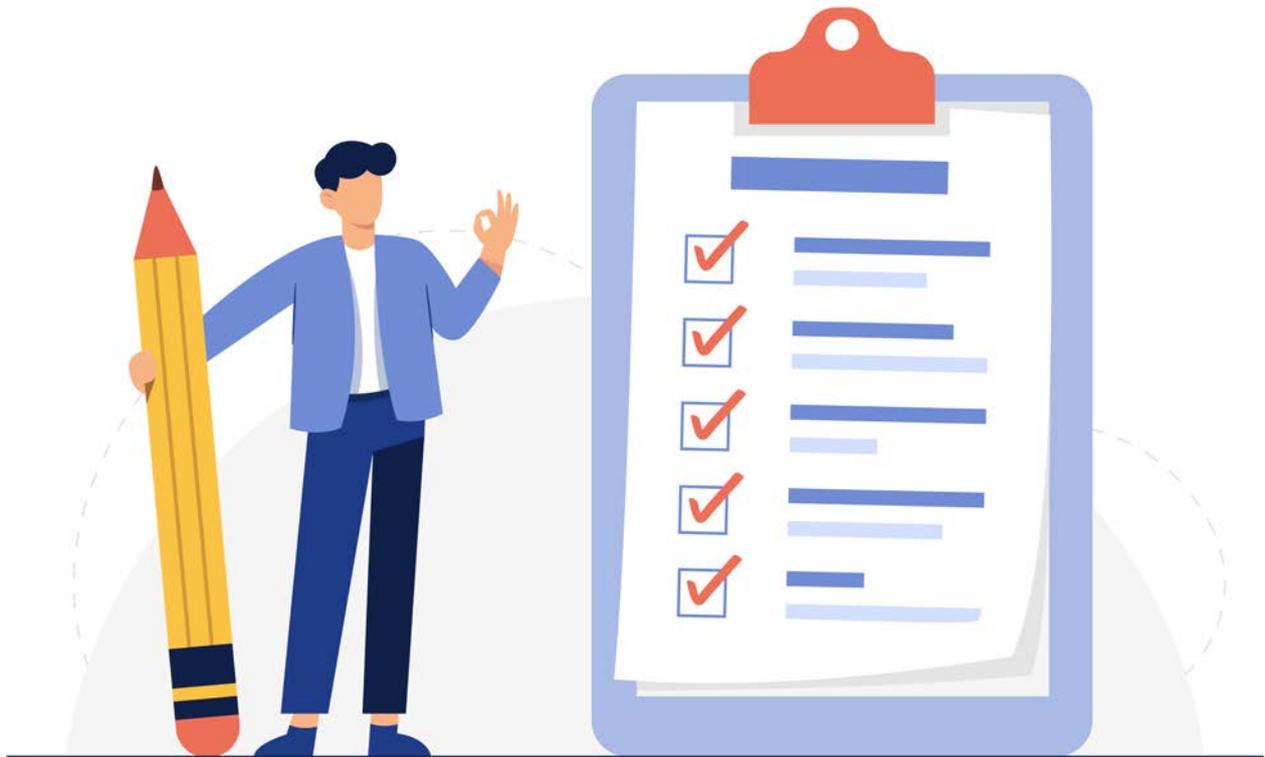
- Ein Kitaverein erhält eine etwas größere Spende und leitet eine Hälfte an einen befreundeten, (nicht gemeinnützigen) Segelklub weiter und die andere Hälfte verteilt er unter den Mitgliedern.

Die Spende wurde an einen nicht gemeinnützigen Verein bzw. an Mitglieder weitergeleitet.

Auch bei der Veranlasserhaftung wird grundsätzlich erst einmal der Verein in Anspruch genommen. Die Person, die die Spendenbescheinigung ausgestellt hat, ist nur nachrangig haftbar zu machen. Ist der Steueranspruch noch nicht erloschen, muss der Verein Zahlungen an das Finanzamt leisten.

Achtung: Vereinsverantwortliche, die eine Spendenhaftung auslösen und dadurch bewirken, dass der Verein zu Zahlungen herangezogen wird, haften unter Umständen dem Verein gegenüber. Der oder die verantwortlichen Vorstände müssten in diesem Fall die 30 Prozent Spendenhaftung, die der Verein an das Finanzamt leisten musste, dem Verein ersetzen. Hier ist also das eigene Geld des Vorstands in Gefahr – und so sollte das Thema Spendenhaftung nicht unterschätzt werden. Experten empfehlen Vereinen, einen passenden Versicherungsschutz vorzuhalten, um im Fall der Spendenhaftung abgesichert zu sein.





MIT EINEM BLICK ZURÜCK IN DIE ZUKUNFT

Mehr voneinander erfahren und ins Gespräch kommen

Was denken, schätzen und tun bemerkenswerte Menschen? Welche Vorlieben oder Abneigungen haben sie? Wie sehen sie die Welt? Die Antworten auf diese Fragen ermöglichten und bestimmten den Small Talk in den feinen europäischen Salons Ende des 19. Jahrhunderts. Um Gesprächsstoff zu schaffen und auch die Gesprächslust zu fördern, überreichten Gastgeber zu dieser Zeit einen Fragebogen an die Besucher ihres Salons. Und diese antworteten mitunter äußerst offenherzig.

Benannt ist diese Art des Gesellschaftsspiels nach dem französischen Literaten Marcel Proust (1871 – 1922), da er diesen Fragebogen sogar drei Mal in seinem Leben ausgefüllt hat. Vielen von Ihnen ist dieser Fragebogen bestimmt aus dem früheren FAZ-Magazin bekannt und das amerikanische Lifestyle-Magazin Vanity Fair legt diesen Fragebogen heute noch vielen bekannten Persönlichkeiten vor, um mehr über sie zu erfahren.

Für uns sind Sie bedeutende Persönlichkeiten! So unterschiedlich die Ziele der Vereine, denen Sie vorstehen, auch sind, sie eint der Wille, anderen Menschen zu helfen, Kultur zu erhalten oder die Welt gerechter und damit ein bisschen besser zu machen.

Teilen Sie sich der Gemeinschaft der Engagierten mit und füllen Sie unseren Proust'schen Fragebogen aus! Geben Sie Impulse und lassen Sie sich von den Antworten anderer Vorstände überraschen. Wir sind jedenfalls sehr gespannt.

Rücksendung an benedetto@deutsches-ehrenamt.de oder per Fax an **08152-999 41 77**.

Sie können den Fragebogen auch gern online auf unserer Website ausfüllen unter:
deutsches-ehrenamt.de/proustsche-fragebogen/

UND HIER DER FRAGEBOGEN: VIEL SPASS BEIM AUSFÜLLEN!

1. Was wäre für Sie das größte Unglück, das Ihnen bei der Vorstandsarbeit passieren könnte?

.....
.....

2. Was ist für Sie das vollkommene Glück im Verein?

.....
.....

3. Wer sind Ihre Heldinnen und Helden?

.....
.....

4. Auf welche Erfolge während Ihrer Vorstandschaft sind Sie besonders stolz?

.....
.....

5. Welche Eigenschaften schätzen Sie an Ihren Mitstreitern im Verein am meisten?

.....
.....

6. Welche Fehler entschuldigen Sie am ehesten?

.....
.....

7. Welche Aufgaben sind Ihnen die liebsten im Verein?

.....
.....

8. Welche Vorstandsaufgaben lassen Sie manchmal verzweifeln?

.....
.....

9. Welche Frage beschäftigt Sie derzeit am meisten?

.....
.....

10. Wie lautet Ihr Motto für die Vereinsarbeit?

.....
.....

Name des Vereins:

Ihr Name:

Ihre Position im Verein:

Ich bin mit der Veröffentlichung meines Fragebogens und aller dazu gemachten Angaben im Online-Magazin Benedetto einverstanden.





DIE MITTELVERWENDUNG IM VEREIN: NICHTS AUF DIE HOHE KANTE LEGEN!

Wie für jedes Unternehmen ist es auch für gemeinnützige Vereine sehr sinnvoll, sich ein finanzielles Polster zuzulegen. Schließlich soll Ihr Verein auch in Zukunft über ausreichende Finanzmittel für die satzungsmäßigen Vereinstätigkeiten verfügen. Allerdings dürfen Sie die Einnahmen – zum Beispiel aus Überschüssen in den verschiedenen Vereinsbereichen, durch Spenden oder Mitgliedsbeiträge – nicht einfach auf die hohe Kante legen. Als gemeinnütziger Verein sind Sie laut Abgabenordnung (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO) dazu verpflichtet, Finanzmittel zeitnah, genauer gesagt in einer Frist von etwa zwei Jahren, zu verwenden. Eine langfristige Vermögensbildung ist damit ausgeschlossen und die eingenommenen Finanzmittel müssen umgehend wieder zur Ausübung der Vereinstätigkeit ausgegeben werden – natürlich ausschließlich für satzungsgemäße und steuerbegünstigte Zwecke. Es gibt jedoch Ausnahmen, in denen eine Vermögensbildung möglich ist.

**HÄTTEN
SIE ES
GEWUSST?**

Sie möchten wissen, wie Sie Finanzmittel korrekt einsetzen und trotzdem ein finanzielles Polster für Ihren Verein schaffen? Auf unserer Website erfahren Sie mehr zum Thema.

www.deutsches-ehrenamt.de



Markenwert / Frank K.

Helle Aufregung bei den „JuPhis“ in Briefmarkt: Den „Klub der jungen Philatelisten e.V.“ erreicht per Post die Nachricht, dass der kürzlich verstorbene Graf di Porto, ein begeisterter Sammler sowie langjähriger Förderer des Vereins, den Briefmarkter JuPhis seine umfangreiche Briefmarkensammlung hinterlassen hat, inklusive der seltenen „Red Mercury“. Die allein ist schon ca. 37.000 Euro wert, und nach kurzer Recherche ist allen klar: Die komplette Sammlung aus dem Nachlass des Grafen würde das Vermögen des Vereins um stolze 114.000 Euro steigern. Während die meisten JuPhis diese großzügige Geste noch gar nicht richtig fassen können, ist Schatzmeister Frank Kiert gedanklich schon weiter. Er sieht das Ganze problematisch und fordert seine Vereinskollegen dazu auf, die Erbschaft auszuschlagen. Seine Begründung: Häuft ein gemeinnütziger Verein langfristig Vermögen an, droht der Entzug der Gemeinnützigkeit. Zudem machen sich die Vorstände persönlich haftbar. Hat er damit recht?

Lösung: Grundsätzlich schon, allerdings sind Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach nur der Vermögensbildung dienen können, von dieser Regel ausgenommen. Darüber hinaus unterliegen Erbschaften nicht der zeitnahen Mittelverwendung.



Essen aus der Goldgrube / Bruno M.

Die durch eine großzügige Spende finanzierte Renovierung seiner Vereinsgaststätte zahlt sich für den TSV Hammerwurf doppelt und dreifach aus. Seit der Wiedereröffnung ist das „Marathon“ jeden Abend so gut besucht, dass Vereinskoch Bodo Braumeister sein legendäres Braumeister-Schnitzel und andere Köstlichkeiten jetzt zusätzlich auch als Mittagstisch anbietet. Seit einem Monat öffnet das Marathon bereits um 12 Uhr und die zusätzlichen Mittagsgäste lassen die Vereinskasse klingeln. Doch genau das bereitet Vereinsvorstand Bruno M. Bauchschmerzen. Denn mit der Vereinsgaststätte verdient der TSV Hammerwurf mehr als er aktuell ausgeben kann. Der Kassenwart hingegen sieht's gelassen. Aus dem überschüssigen Gewinn, den der Verein nicht zeitnah für steuerbegünstigte, satzungsgemäße Zwecke ausgeben kann, will er einfach freie Rücklagen bilden, um eine Vermögensanhäufung zu vermeiden. Ist das Problem wirklich so einfach gelöst?

Lösung: Nein, zwar kann der Verein Mittel, die nicht zeitnah für steuerbegünstigte, satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, im wirtschaftlichen freien Rücklage zu führen, im wirtschaflichen Betrieb dürfen dafür aber nur 10 % des Überschusses verwendet werden.



Forever young und zahlungsfähig / Jutta K.

Fast eineinhalb Jahre coronabedingter Stillstand haben die Senioreninitiative „Jungbrunnen e. V.“ vor ernsthafte finanzielle Probleme gestellt. Geplante Reisen und Veranstaltungen mussten mit zum Teil hohen Kosten abgesagt werden, und auch das vielfältige Kursprogramm, das zusätzliche Einnahmen in die Vereinskasse spülte, kam vollständig zum Erliegen. Zudem musste der Verein etliche Kündigungen von Mitgliedern verdauen, die den monatlichen Vereinsbeitrag nicht mehr zahlen konnten oder wollten. Doch Aufgaben ist für Vereinsvorsitzende Jutta K. keine Option. Unter dem Motto „forever young“ zogen die restlichen Vereinsmitglieder in bester Hippie-Manner und schrillen Outfits durch die Straßen, verteilten Flugblätter im gesamten Stadtgebiet und warben in einer groß angelegten Social-Media-Kampagne um Spenden, um dem gebeutelten Verein wieder auf die Beine zu helfen. Die Resonanz war überwältigend: Fast 47.000 Euro hat der Jungbrunnen e. V. in wenigen Wochen an Spendengeldern eingenommen. Dürfen die nun zur Absicherung auf die hohe Kante gelegt werden?

Lösung: Ja, dürfen sie. Denn Zuwendungen aufgrund eines Spendenaufrufs des Vereins unterliegen nicht der zeitnahen Mittelverwendung, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass die Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden.

DIE BESCHLUSSFASSUNG IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eines der wichtigen Ziele einer Mitgliederversammlung besteht darin, wirksame Beschlüsse zu fassen. Doch kommt es in Vereinen immer wieder dazu, dass sich zwei oder mehrere Lager bilden, die Beschlüsse kippen möchten. Für die Vorstandsarbeit ist dies mehr als nur ärgerlich, es kostet Zeit und blockiert häufig die Umsetzung geplanter Projekte.

Das Oberlandesgericht Hamm hat in einer aktuellen Entscheidung (Urt. v. 1. März 2021 – 8 U 61/20) Stellung zu verschiedenen für Vereine wichtigen Punkten hinsichtlich der wirksamen Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung Stellung genommen.



Hintergrund des Urteils war, dass mehrere Vereinsmitglieder festgestellt haben wollten, dass sämtliche Beschlüsse aus einer Mitgliederversammlung nichtig bzw. unwirksam sind. Als Begründung haben die Vereine verschiedene Punkte angeführt. Im Folgenden stellen wir in Kürze die wichtigsten Aussagen des Gerichts dar:

- **Die Beweislast für die Wirksamkeit von Beschlüssen liegt beim Verein:**

Wenn ein Vereinsmitglied einen Beschluss für unwirksam hält, kann sie bzw. er bei Gericht beantragen, die Unwirksamkeit festzustellen. Hierfür muss das Mitglied Punkte anführen, die einen Fehler begründen. Der Verein muss dann beweisen können, dass der Beschluss wirksam gefasst wurde. Der Verein sollte daher immer prüfen, ob der Inhalt eines Beschlusses mit Gesetzen, Satzung und Ordnungen übereinstimmt (materielle Wirksamkeit). Der Verein sollte zudem immer sicherstellen, dass die formellen Voraussetzungen für einen Beschluss, wie Beschlussfähigkeit, korrekte Ladung etc., eingehalten wurden (formelle Wirksamkeit). In diesem Urteil konnte das Ablaufprotokoll beispielsweise als Nachweis dafür dienen, dass bei der jeweiligen Beschlussfassung ausreichend Mitglieder anwesend waren.

Tipp: Der Verein sollte die Schritte rund um die Vorbereitung der Mitgliederversammlung (z. B. Ladung etc.) protokollieren und Nachweise abspeichern. Der Ablauf der Versammlung selbst sollte bestmöglich protokolliert werden.

- **Die Tagesordnung muss hinreichend verständlich sein:**

Die Ankündigung eines Tagesordnungspunkts kann zwar grundsätzlich in Form einer schlagwortartigen Bezeichnung erfolgen. In bestimmten Konstellationen muss der Vorstand allerdings weitere Informationen liefern. In dieser Entscheidung hatte der Vorstand eine Abkürzung im Tagesordnungspunkt verwendet, die nicht allen Mitgliedern geläufig war. Der Beschluss war deshalb im Ergebnis unwirksam.

- **Ein Beschluss muss hinreichend bestimmt formuliert sein:**

Die Formulierung „Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig für XY und für XZ tätig sein“ ist demnach nicht bestimmt

genug. Denn es ist nicht klar, ob die Mitglieder selbst (Vereine) oder auch deren Einzelmitglieder vom Verbot umfasst sein sollen.

- **Die Mitglieder trifft eine Rügepflicht:**

Wenn die Mitglieder geltend machen wollen, die Verhältnisse bei der Mitgliederversammlung, hier die Temperaturen, seien unzumutbar gewesen und daher Beschlüsse nicht wirksam gefasst worden, müssen sie dies in der Versammlung rügen. Unterlassen sie eine solche Rüge, können sie diesen Punkt nicht später in einem gerichtlichen Verfahren anführen. Dies gilt für angebliche Fehler bei der Ermittlung eines Abstimmungsergebnisses auch, wenn die Zählfehler offensichtlich sind.

- **Das Gericht stellt die Unterschiede zwischen einer Probemitgliedschaft und einer Probezeit als Voraussetzung für eine Aufnahme dar:**

Im Falle einer Probemitgliedschaft kommen dem Mitglied schon Mitgliederrechte und -pflichten zu. Die bloße Probezeit hingegen gibt dem Bewerber nur die Möglichkeit, als „Gast“ an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

Tipp: Vereine sollten konkret in der Satzung regeln, welche Form einer „Probemitgliedschaft“ gewollt ist. Denn im ersten Fall erhalten die Mitglieder Stimmrechte und können wichtige Entscheidungen des Vereins beeinflussen.

- **Wenn die Satzung keine Regelung zu Stimmenthaltungen trifft, werden diese nicht mitgezählt:**

Das Gericht wiederholt die bereits herrschende und bekannte Ansicht, dass der Verein in seiner Satzung ausdrücklich regeln muss, wenn Enthaltungen wie Neinstimmen zu behandeln sind. Wird dazu in der Satzung keine Regelung getroffen, werden Enthaltungen nicht gezählt.

HAFTUNG IM VEREIN UND VERBAND

Vereine und Verbände prägen in großen Teilen das Bild unserer Gesellschaft und übernehmen so vielfältige Aufgaben. Diese große Bedeutung des Vereins- und Verbandswesens geht aber gleichzeitig mit hohen Anforderungen und nicht zuletzt Haftungsrisiken für die Verantwortlichen im Verein oder Verband einher. Der Verein selbst ist eine juristische Person und haftet, wenn Dritte durch den Verein bzw. die hierfür handelnde Person geschädigt werden. Nicht zuletzt kann der Vorstand zur persönlichen Haftung mit seinem Privatvermögen herangezogen werden.

Haftung ist nicht gleich Haftung – der eingetragene und der nicht eingetragene Verein

Die Haftungsfrage im Verein unterscheidet sich grundsätzlich in Abhängigkeit davon, ob der Verein im Vereinsregister eingetragen, also e. V. ist, oder nicht:

- ☆ Bei einem eingetragenen Verein haftet in erster Linie der Verein als eigenständige juristische Person. Dem Vorstand kommt dabei die Stellung eines gesetzlichen Vertreters zu, weshalb er zusätzlich zur Haftung herangezogen werden kann.
- ☆ Bei einem nicht eingetragenen Verein haften alle Mitglieder für Schäden oder Schulden, die durch den Verein entstehen.

Die persönliche Haftung im Verein

Auch wenn der eingetragene Verein als juristische Person behandelt wird, ist eine persönliche Haftung der im Verein Handelnden nicht ausgeschlossen. Man spricht in diesem Zusammenhang von der gesamtschuldnerischen Haftung, wonach der Geschädigte die Wahl hat, den Verein oder den Vorstand persönlich zu einem Schadenersatz heranzuziehen. Im Falle der Haftung des Vorstands werden dabei zwei Fälle unterschieden:

A. Die Haftung gegenüber Dritten

Vereinsvorstände haften gegenüber Dritten stets nach geltenden Haftungsvorschriften unmittelbar und unbeschränkt, also mit ihrem Privatvermögen. Mögliche Haftungsrisiken entstehen durch:

- ✦ Steuerrechtliche Haftung, wenn bspw. Steuerabgaben zu spät kommen oder die Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht unerfüllt bleibt
- ✦ Haftung für Unfälle: Der Vorstand ist verpflichtet, die Gäste seiner Veranstaltung ausreichend zu schützen.
- ✦ Spendenhaftung: beispielsweise, wenn Spenden falsch bescheinigt werden
- ✦ Insolvenzhaftung: Bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung muss innerhalb von 3 Wochen der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt werden.

B. Die Haftung gegenüber dem Verein

Auch gegenüber dem Verein haftet der Vorstand grundsätzlich uneingeschränkt mit dem Privatvermögen. § 31a BGB legt dahingehend einige Regelungen für ehrenamtliche Vereinsvorstände fest. Mögliche Haftungsrisiken entstehen in diesem Fall durch:

- ✦ Schuldhafte und pflichtwidrige Geschäftsführungsmaßnahmen
- ✦ Verletzung der gebotenen Sorgfalt zur ordentlichen Geschäftsführung
- ✦ Missachtung von Gesetznormen, behördlichen oder gerichtlichen Anordnungen
- ✦ Missachtung der Satzung und aller weiteren Vereinsordnungen
- ✦ Missachtung der Mitgliederversammlung

Haftungsrisiken minimieren eine Checkliste

Wenn es darum geht, Haftungsrisiken im Verein oder Verband zu minimieren, gilt es vor allem, drei zentrale Punkte zu berücksichtigen:

1. Der Verein sowie sein Vorstand brauchen einen ausreichenden Versicherungsschutz.
11. Der Verein und sein Vorstand benötigen eine rechtliche und steuerliche Beratung von Fachleuten.
111. Der Vorstand muss sich seiner Aufgabe bewusst sein und den Verein ordnungsgemäß führen.

Zusätzlich haben wir eine kleine Checkliste zusammengestellt, mit der Sie die Haftungsrisiken in Ihrem Verein minimieren können:

- ☆ **Ausreichender Versicherungsschutz?**
Dazu gehören: Vereinshaftpflicht, die Veranstalterhaftpflicht, die Vermögensschadenhaftpflicht / D&O und die Rechtsschutzversicherung
- ☆ **Ist die Satzung aktuell?**
Schließt diese die Haftung des Vorstandsmitglieds für einfache Fälle von Fahrlässigkeit aus?
- ☆ **Geschäftsordnung vorhanden?**
Verteilt sich das Gesamtrisiko auf mehrere Vorstandsmitglieder, damit das Haftungsrisiko nicht von einer Person alleine getragen wird?
- ☆ **Mittelannahme und -verwendung klar geregelt?**
Wer übernimmt das Ausstellen der Spendenbescheinigungen und bestimmt über den Einsatz der zugewandten Mittel?
- ☆ **Vereinsbereiche mit hohem Risiko ausgelagert?**
Wurden Vereinsressorts mit hohem Haftungsrisiko aus dem geschäftlichen Kernbereich des Vereins ausgelagert?
- ☆ **Ausreichend Fachkenntnisse vorhanden?**
Verfügt der Vorstand über genügend juristische und steuerrechtliche Fachkenntnisse, um für die Einhaltung und Überwachung der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsführung zu sorgen?

D&O-Versicherung was ist das eigentlich?

Im privatwirtschaftlichen Bereich ist die D&O-Versicherung als „Managerversicherung“ bekannt – Firmen sichern ihre Entscheidungsträger ab, damit diese nicht mit ihrem Privatvermögen haften. Auch für Vereinsvorstände ist eine solche Absicherung notwendig, denn sie haften gegenüber Dritten grundsätzlich unbeschränkt, d. h. mit dem kompletten Privatvermögen. Die D&O-Versicherung schützt den Vorstand vor dieser Durchgriffshaftung bei Fehlern in der Vereinsführung. Dies inkludiert auch die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche, den sog. passiven Rechtsschutz. Die meisten Versicherer verknüpfen den Abschluss einer D&O-Versicherung sinnvollerweise mit einer Vermögens-

schadenhaftpflichtversicherung. Vermögensschäden sind Schäden, die nicht Personen- bzw. Sachschäden sind oder daraus resultieren. Gute Kombinationen aus D&O und Vermögensschadenversicherungen decken vielerlei Schäden ab, die bei Fehlern in der Vereinsführung entstehen können, z. B. in den Bereichen Umgang mit Fördermitteln, Verbuchung von Spenden, Handhabung von Steuern und Abgaben und den Verlust der Gemeinnützigkeit.

Ein ausreichender Versicherungsschutz für Verein und Vorstand wird dann erreicht, wenn zusätzlich auch Personen- und Sachschäden mittels einer allgemeinen Vereinshaftpflichtversicherung und einer Veranstalterhaftpflichtversicherung abgedeckt werden.

Mehr Informationen zur optimalen Absicherung finden Sie auf der Website des DEUTSCHEN EHRENAMTS (www.deutsches-ehrenamt.de).



UNSERE HERZENS-ANGELEGENHEITEN

Jeder Abschluss eines Vereins-Schutzbriefts unterstützt zwei Herzensangelegenheiten.

ES FÜHLT SICH GUT AN, DAS RICHTIGE ZU TUN

Das Team des DEUTSCHEN EHRENAMTS hat zwei Organisationen ausgesucht, um jeden Monat einen sozialen Beitrag zu leisten. Eine Hälfte des Spendenbetrags erhält der Klinik-Clowns Bayern e. V., damit mehr Clownvisiten Lachen, Trost und Freude in Kliniken, Einrichtungen für Menschen mit Handicap, Altenheime und Hospize bringen. Denn nichts ist schöner, als Besuch zu bekommen, der nichts von einem will, sondern nur darauf eingeht, was man gerade braucht: ein Tänzchen, lustige Geschichten oder einfach nur da sein und die Hand halten.

Die andere Hälfte unserer Spende fließt in das Programm „Familienstärkung in Deutschland“ des SOS-Kinderdorf e. V. Hierbei werden Familien unterstützt, deren Alltag von Problemen und Konflikten beherrscht wird. Die intensive und langfristige Begleitung soll sicherstellen, dass Kinder bei ihren Eltern bleiben können und liebevoll versorgt werden. Nebst umfassender Beratungsangebote für Eltern, Kinder und Ju-

gendliche werden im Rahmen dieser ambulanten Hilfe beispielsweise auch Noteinkäufe für Familien finanziert.

Für alle im Team des DEUTSCHEN EHRENAMTS fühlt es sich gut und richtig an, einen sozialen Beitrag zu leisten, während wir mit großer Freude einen starken Partner für Vereine und Verbände bilden.



SHOP

WIE EIN TIGER

DER TIGER ALS EIN WAHRZEICHEN DES DEUTSCHEN EHRENAMTS



DAS TIGER-PUZZLE

Für kreative Köpfe

Unser selbst entworfenes und eigens gezeichnetes Wahrzeichen gibt es nun auch als Puzzle, bei dem alle Puzzle-Liebhaber auf ihre Kosten kommen.

Das Puzzle ist aus Birkenperrholz hergestellt, farbig lasiert und mit einem Schutzlack versehen. In dem mitgelieferten Holzrahmen misst es 70 cm in der Länge und 50 cm in der Breite. Die Größe der Klötzchen in unterschiedlichen Höhen beträgt 12 bis 18 mm.

299,00 Euro (inkl. MwSt.)



DIE TIGER-BRIEFMARKE

Geben Sie ein Statement ab

Wir haben eine Briefmarke drucken lassen, die für das DEUTSCHE EHRENAMT und somit auch für das Ehrenamt in Deutschland steht.

Setzen Sie auch beim Verschicken Ihrer Post ein starkes Zeichen für ehrenamtliches Engagement, indem Sie Ihre Briefe mit Briefmarken mit Tiger-Motiv frankieren.

Ein Bogen 1,55-€-Marken kostet 40,26 Euro.
Ein Bogen 0,80-€-Marken kostet 25,26 Euro.
20 Marken/Bogen Lieferzeit ca. 14 Tage.



Sie wollen Briefmarken oder eine Mütze kaufen? Dann schreiben Sie uns eine E-Mail mit diesem Wunsch an die service@deutsches-ehrenamt.de!

IM NÄCHSTEN MAGAZIN



GRÜNDUNGSWISSEN

Der Vereinssitz



VORSTANDSWISSEN

Notwendige Versicherungen



PRAXISWISSEN

Die DSGVO

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:
 DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
 Mühlfelder Straße 20
 82211 Herrsching
service@deutsches-ehrenamt.de

VERANTWORTLICH FÜR DEN INHALT:
 Hans Hachinger

KONZEPTION/DESIGN:
 Daniel Erke GmbH & Co. KG

REDAKTION:
 DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
 Daniel Erke GmbH & Co. KG

KONTAKT:
benedetto@deutsches-ehrenamt.de

FOTOS:
 Adobe Stock
 DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
 Freepik

DRUCK:
 Unitedprint.com
 Vertriebsgesellschaft mbH
 Friedrich-List-Straße 3
 01445 Radebeul

URHEBERRECHTLICHER HINWEIS:
 Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung der DEUTSCHEN EHRENAMT Service GmbH erlaubt.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS:
 Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

BEZUGSBEDINGUNGEN UND ABBESTELLUNG:
 Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service der DEUTSCHES EHRENAMT Service GmbH.

Kostenfrei lesen und downloaden unter www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto

Benedetto gibt es jetzt auch bei United-Kiosk.de im Flatrate-Abo.



NEU!

TOP-THEMA
der nächsten Ausgabe:
Verein und Vorstand
absichern



Viele **INFORMATIONEN** und
TIPPS finden Sie auch auf
www.deutsches-ehrenamt.de